OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551514/11/BZ/JoS

Datum:
Linz, 20. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A.K., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C.M., X, W., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27. Mai 2019, GZ: BHGRWA-2019-55353/16-MA, betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung der Dotation und von Instandhaltungsmaßnahmen des T. X-baches (mitbeteiligte Partei: Wassergenossenschaft T.M.) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im Spruchabschnitt A) des angefochtenen Bescheides unter II. festgesetzte Fertigstellungsfrist zur Ausführung des bewilligten Grobrechens abgeändert wird und diese Frist nunmehr 1 Jahr ab Rechtskraft der gegenständlichen Entscheidung zu betragen hat.

Weiters wird folgender Spruchabschnitt A) III. ergänzt:

„A) III. Es wird festgestellt, dass der T.M. auf einer Länge von ca. 1.400 m, beginnend im Bereich des Auslaufes der Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Nr. x/2, KG T., bis zum Einlauf in die ehemalige Wasserkraftanlage ‚K.' auf den Bauflächen Nr. y/1 und y/2, KG T., von den bisherigen Wasserberechtigten der Wasserkraftanlage ‚K.', Wasserbuch-Postzahl x (H.G.) und der Wasserkraftanlage ‚P.', Wasserbuch-Postzahl x (A.K. sen., geb. x) gemäß § 29 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 an die Wassergenossenschaft T.M. überlassen wird."

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Spruchabschnitt A) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Mai 2019, GZ: BHGRWA-2019-55353/16-MA, wurde der Wassergenossenschaft T.M. (in der Folge: Konsenswerberin oder mitbeteiligte Partei) gemäß §§ 9 und 32 iVm §§ 12, 15, 21, 41, 50, 98, 105 und 111 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für die Dotation des T. X-baches inkl. Errichtung eines Grobrechens und die Durchführung der laufend notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen am freifließenden T.M. auf einer Länge von ca. 1.400 Meter beginnend im Bereich des Auslaufs der Wasserkraftanlage (Wasserbuch-Postzahl: x) auf dem Grundstück Nr. x/2, KG T., bis zum Einlauf in die ehemalige Wasserkraftanlage „K." (WB-PZ: x) auf den Bauflächen Nr. y/1 und y/2, je KG T., für einen Zeitraum von 20 Jahren, welche sich im Wesentlichen aus einseitigen abschnittsweisen Räumungsarbeiten und der Rodung bzw. Pflege des Uferbegleitgehölzes zusammensetzen, nach Maßgabe entsprechender Projektunterlagen sowie unter Einhaltung näher bezeichneter Auflagen und Festsetzung eines Maßes der Wasserbenutzung, befristet, die Dotation längstens bis 31. Dezember 2058, der Pflegeplan bis 31. Dezember 2039, erteilt. In Bezug auf die Fertigstellung zur Ausführung des Grobrechens wurde von der belangten Behörde eine Frist von zwei Jahren ab Rechtskraft der wasserrechtlichen Bewilligung eingeräumt.

Die belangte Behörde stützte die erteilte wasserrechtliche Bewilligung infolge der von ihr vorgenommenen Ermittlungsschritte bzw. des erhobenen Sachverhaltes rechtlich begründend zusammengefasst darauf, dass - bei Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen - durch die Umsetzung des beantragten Vorhabens weder eine Verletzung fremder Rechte, noch eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu erwarten sei.

I.2. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 27. Mai 2019 erhob der rechtsfreundliche vertretene Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Schriftsatz vom 25. Juni 2019 unter Anschluss verschiedener Beilagen fristgerecht Beschwerde.

Anknüpfend an eine bereits im behördlichen Verfahren erstattete Stellungnahme des durch den Bf beauftragten Zivilingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft „f. e.U.", namentlich von Frau DDipl. Ing. R.M., X, A., wird - auf das Wesentliche –zusammengefasst vorgebracht, dass es durch die geplanten Maßnahmen der Konsenswerberin zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation seiner Grundstücke und des Betriebsgeländes des Sägewerks K. kommen dürfe. Bemängelt wird vom Bf insbesondere, dass im angefochten

Bescheid nicht auf die Hochwasserproblematik bzw. auf diesbezüglich erforderliche Schutzmaßnahmen eingegangen worden und dass insgesamt von der belangten Behörde ein unzureichendes Ermittlungsverfahren abgeführt worden sei. Auch stelle der bewilligte Grobrechen eine Verklausungsgefahr und damit eine Gefährdung für die Sägewerks-Betriebsanlage K. dar. Der Bf beanstandet im Näheren, dass etwa mangels Einbeziehung der Vorgaben der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, aufgrund fehlender Berechnungen zur Gefahrenzonenplanung und Untersuchungen zur Hochwasserabfuhrfähigkeit des T. X-baches oder wegen Nichtberücksichtigung von Richtlinien der Bundeswasserbauverwaltung dem angefochtenen Bescheid eine nachvollziehbare Begründung nicht zu entnehmen sei und die belangte Behörde ihrer Ermittlungs- und Feststellungspflicht nicht ausreichend nachgekommen sei. Im Allgemeinen werden die eingereichten Projektunterlagen als unvollständig bzw. mangelhaft und nicht dem Stand der Technik entsprechend qualifiziert. Außerdem würden die bewilligten Instandhaltungsmaßnahmen nicht geeignet sein, die Hochwasserabfuhrfähigkeit (auch unter Verweis auf eine beigeschlossene Stellungnahme des Landes Oberösterreich vom 5. bzw. 28.11.2005) des gesamten T. X-baches sicherzustellen. Weiters bestehe aus den angeführten Gründen auch keine Grundlage für die naturschutzbehördliche Feststellung.

I.3. Die belangte Behörde hat ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung mit Schreiben vom 16. Juli 2019, eingelangt am 23. Juli 2019, diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Im Vorlageschreiben weist die belangte Behörde - soweit hier relevant - im Sinne einer Miteinbeziehung der ebenfalls zeitnah entschiedenen Erlöschensverfahren der Wasserkraftanlagen „K.“ (ehemals Wasserberechtigte: H.G.) und „P.“ (ehemals wasserberechtigt war der gegenständlich beschwerdeführende A.K.) am T.M. klarstellend darauf hin, dass die Auflassung der beiden Wasserkraftanlagen zu einem partiellen Verschließen des T. X-baches führen würde. Dies habe zur Verständigung von mehreren Bürgern geführt, dass dieser Umstand zu vermeiden sei, weshalb durch die gegründete Konsenswerberin mit dem gegenständlichen Projekt bestrebt werde, den T.M. zu erhalten.

I.4. Im Rahmen der Beschwerdemitteilung erstatte der Obmann der Konsenswerberin mit Schreiben vom 3. September 2019 eine Stellungnahme, wonach - kurzum - die Bedeutung der Erhaltung der Biodiversität/Artenvielfalt im Gewässerbereich wie im Allgemeinen die Wichtigkeit des Erhalts des T. X-baches bekräftigt wird und deshalb das gegenständliche Projekt zur Erhaltung im größtmöglichen Umfang veranlasst wurde. Auch verweist der Vertreter der Konsenswerberin in

dieser Stellungnahme auf die Löschwasserfunktion des Wasserrückstaus im Bereich des Sägewerksbetriebes T.

I.5. Von der erkennenden Richterin wird zum Beschwerdevorbringen angemerkt, dass hinsichtlich der Ausführungen bezüglich der im angefochtenen Bescheid unter Spruchabschnitt B) getroffenen naturschutzrechtlichen Feststellung auf das Rechtsmittelverfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-551672 verwiesen wird.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2019. Dabei wurden das gegenständliche Beschwerdeverfahren und die Verfahren LVwG-551515 und LVwG-551516 gemäß § 12 Oö. LVwGG zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden. An dieser Verhandlung nahmen der Bf persönlich, sein Rechtsvertreter, ein Vertreter der belangten Behörde sowie der Obmann der konsenswerbenden Wassergemeinschaft T.M. und H.G. teil. Weiters wurde ein Amtssachverständiger (ASV) für Wasserbautechnik beigezogen. Im Zuge dieser Verhandlung führten die Verfahrensparteien ihre Rechtsstandpunkte aus und wurde das Gutachten des beigezogenen ASV für Wasserbautechnik zu mehreren Beweisfragen zum gegenständlichen Projekt erörtert. Der ASV ging dabei auf die konkret vorgegebenen Beweisthemen ein und beantwortete umfassend die an ihn gerichteten Fragen.

II. Feststellungen und Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung - neben dem in den Punkten I.1. bis I.6. geschilderten Verfahrensgang - von folgendem entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus:

Die Konsenswerberin beantragte unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für die Dotation des T. X-baches und von Instandhaltungsmaßnahmen am freifließenden T.M. Das verfahrens-gegenständliche Projekt beinhaltet im Wesentlichen die Dotation und die Erhaltung des T. X-baches inklusive der Errichtung eines Grobrechens und die Durchführung der laufend erforderlichen - gemäß einem Pflegeplan notwendigen - Maßnahmen zur Instandhaltung. Dabei handelt es sich weitgehend um abschnittsweise Räumungsarbeiten und um die Rodung und Pflege des Uferbegleitgehölzes am freifließenden T.M. im Bereich der im Projekt sowie im angefochtenen Bescheid näher beschriebenen Lage und Länge.

Ziel des Projektes ist die Erhaltung des T. X-baches samt der damit verbundenen Vermeidung einer schrittweisen Verlandung und von Auflandungserscheinungen

sowie im Allgemeinen zur Vermeidung von Verklausungen, Hangrutschungen oder etwa sukzessiven Sohlanhebungen.

Sämtliche projektierten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind die Berechnungen und Darstellungen in den Projektunterlagen plausibel und nachvollziehbar. Weiters sind die vorgeschriebenen Auflagen aus fachlicher Sicht angemessen und ausreichend.

Durch die Umsetzung und den Betrieb der geplanten Maßnahmen kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf. Eine Verschlechterung der Ist-Situation für diese Grundstücke im Hochwasserfall bzw. durch Hangwässer bei Starkregenereignissen ist auszuschließen.
Durch die Anbringung des projektierten Grobrechens mit einem Stababstand von 50 cm im Bereich der Brücke der G. Landesstraße (L x) nahe der Verrohrung bei der ehemaligen Wasserkraftanlage „K.“ werden bei größeren Abflüssen Verklausungen möglichst hintangehalten.

Der Bachverlauf des gesamten - aus der T. gespeisten und nach rund 1,4 Kilometer wieder in diese mündenden - T. X-baches erfasst die Grundstücksbereiche Nr. x, x (beide im Eigentum der Republik Österreich), Nr. y (im Eigentum der S. KG), Nr. x, x (beide wiederum im Eigentum der Republik Österreich; alle KG T.), Nr. x/1 (Eigentümerin: H.G.), Nr. x/4 (Eigentum der Republik Österreich; zuletzt jeweils KG T.).

Der Bf war Nutzungsberechtigter bzw. Inhaber des mit Ablauf des 14. Juli 1993 erloschenen Wasserbenutzungsrechts zum Betrieb der ehemaligen Wasserkraftanlage „P.“, WB-PZ: x, in T., auf der Baufläche Nr. x, KG T. Das diesbezügliche Erlöschensverfahren (Bescheid der belangten Behörde vom 24.5.2019, GZ: Wa10-281-102-2001) wurde vom Bf ausschließlich hinsichtlich der dabei vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrung in Beschwerde gezogen und ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-551516 protokolliert.

H.G. war Nutzungsberechtigte bzw. Inhaberin des mit Ablauf des 4. November 1998 erloschenen Wasserbenutzungsrechts zum Betrieb der ehemaligen Wasserkraftanlage „K.“, WB-PZ: x, in T. 15, auf den Bauflächen Nr. y/1 und y/2, KG T. Das diesbezügliche Erlöschensverfahren (Bescheid der belangten Behörde vom 24.5.2019, GZ: Wa10-280-100-2001) wurde vom Bf ausschließlich hinsichtlich der dabei vorgeschriebenen letztmaligen Vorkehrung in Beschwerde gezogen und ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-551515 protokolliert.

Beiden ehemaligen Wasserbenutzungsberechtigten wurde in den jeweiligen Erlöschensverfahren (sh. LVwG-551515 und LVwG-551516) folgende letztmalige Vorkehrung vorgeschrieben:
„Sofern nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidung eine Dotation des T. X-baches wasserrechtlich bewilligt, ausgeführt und rechtskräftig kollaudiert (§ 121 WRG 1959) wird, ist der T.M. (Grundstück Nr. x, KG T.) nahe des Auslaufes aus der T. im Bereich der Grundstücke Nr. x und x/2, je KG T., beginnend 5 m flussab der vorhandenen Schützanlage der Wasserkraftanlage Rauchenecker auf einer Länge von 10 Metern flussabwärtig dauerhaft mit einem bindigen Material – Einbringung in Lagen von maximal 50 cm und lageweise Verdichtung – zuzuschütten. Diese Zuschüttung hat so zu erfolgen, dass der beschriebene Bereich die Oberkante des zugeschütteten Bereiches darstellt und Richtung Oberwasser und Unterwasser eine Anböschung von 1:3 herzustellen ist, sodass die Gesamtlänge der Maßnahme bei einer angenommenen Gerinnetiefe von 1,0 m rund 16 m beträgt."

Der Bf ist Eigentümer bzw. Miteigentümer der - sich im örtlichen Nahbereich des T. X-baches befindlichen - Grundstücke Nr. x und x/1, je KG T., ist. Das Grundstück Nr. x/1, KG T., auf dem sich der Sägewerksbetrieb befindet, sowie die Grundstücke Nr. x/2, x, x/1, x und die Baufläche .x, alle KG T., befinden sich im Eigentum des Sohnes, A.K. jun. (geb. x). Das Grundstück Nr. x/4, KG T., befindet sich im Eigentum der Gattin des Bf (R.K.).

Von der Konsenswerberin wird die Überlassung des T. X-baches von den bisherigen Wasserberechtigten H.G. und dem Bf auf einer Länge von ca. 1.400 m, beginnend im Bereich des Auslaufes der Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Nr. x/2, KG T., bis zum Einlauf in die ehemalige Wasserkraftanlage „K." auf den Bauflächen Nr. y/1 und y/2, KG T., verlangt.

Die Erhaltung des T. X-baches ist im Interesse der Konsenswerberin.

Der gegenständliche Grobrechen kann aus fachlicher Sicht innerhalb einer Frist von rund sechs Monaten fertiggestellt werden.

II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei vollständig und schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde, dem gegenständlichen Projekt, dem vom erkennenden Gericht durchgeführten Beweisverfahren sowie insbesondere den gutachtlichen Ausführungen des beigezogenen ASV für Wasserbautechnik in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass sämtliche projektierten Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen und die Berechnungen und Darstellungen in den Projektunterlagen plausibel und nachvollziehbar sind, gründet auf den schlüssigen Ausführungen des ASV in der

öffentlichen mündlichen Verhandlung. Ebenso die Feststellung, dass die vorgeschriebenen Auflagen angemessen und ausreichend sind.

Der ASV hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2019 unter anderem auch ausführlich und nachvollziehbar erörtert, dass der T.M. im Hochwasserfall Wässer aufnimmt und diese abführt und - obgleich es sich bei der projektierten Dotation und den Instandhaltungsmaßnahmen des T. X-baches ohnehin um kein Hochwasserschutzprojekt handelt - aus fachlicher Sicht dadurch sichergestellt wird, dass ein gewisser Abflussquerschnitt für den Hochwasserabfluss freigehalten wird und es daher zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation kommt. Hinzu kommt, dass bei einer Situation ohne Dotation des Xbaches davon auszugehen ist, dass der Verlandungsprozess beschleunigt wird, da der Abtransport von leicht abschwemmbaren Materialien nicht mehr gegeben wäre. Auch der sodann in der Gewässersohle aufkommende Bewuchs würde die Anlandung in der Sohle des Xbaches beschleunigen.
Weiters hat der ASV plausibel dargelegt, dass die vom Bf beanstandete Anbringung des Grobrechens gerade dem Zweck der Vermeidung von Verklausungen bei höherer Wasserführung (wie bei Hochwässern) dient und damit im Hochwasserfall eine leichtere Zugänglichkeit und eine bessere Reinigung und Freihaltung des Abflusses bei der dortigen Verrohrung einhergehen soll. So hat der ASV auch schlüssig und überzeugend dargetan, dass es ohne die Anbringung des Grobrechens zu unbeherrschbaren Verklausungen kommen kann und sich das Hochwasserrisiko erheblich erhöht. Dass mit der Herstellung des Grobrechens sogar maßgebliche Verbesserungen für die Ober- und Unterlieger und jedenfalls keine Nachteile verbunden sind, ist für das erkennende Gericht durchaus nachvollziehbar und auch mit der allgemeinen Lebenserfahrung vereinbar.

Insgesamt ergibt sich aus der nachvollziehbaren, schlüssigen Beurteilung des ASV eindeutig, dass durch den Betrieb und die Instandhaltung des T. X-baches generell sichergestellt wird, dass ein gewisser Abflussquerschnitt für den Hochwasserabfluss freigehalten wird, weshalb dem Projekt eine ausreichende Abflussbeherrschung entsprechend der Konsenswassermenge immanent ist und eine Verschlechterung der Ist-Situation für die Grundstücke des Bf im Hochwasserfall bzw. durch Hangwässer bei Starkregenereignissen auszuschließen ist.

Zwar ist der Bf mit zwei fachlichen Stellungnahmen des Zivilingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft „f. e.U." entgegen getreten und hat dahingehend Bedenken geäußert, dass die mit dem gegenständlichen Projekt in Verbindung zu setzenden Hochwasserschutzmaßnahmen unzureichend seien, jedoch ist diesem Vorbringen aufgrund nachfolgend angestellter Überlegungen insgesamt nicht zu folgen:
Sowohl die Stellungnahme vom 29. April 2019 als auch jene vom 25. Juni 2019 zieht die Wirksamkeit der Hochwasserabfuhr des T. X-baches durch die bewilligte Dotation bzw. die Instandhaltungsmaßnahmen in Zweifel. Vom erkennenden

Gericht ist den beiden fachlichen Stellungnahmen jedoch entgegenzuhalten, dass das gegenständliche Vorhaben von keinem Hochwasserschutzprojekt handelt, welches generell anderen und gesteigerten Anforderungen zu entsprechen hätte. Funktion bzw. Zweck des gegenständlichen Projektes ist hingegen die Erhaltung des T. X-baches und die Verhinderung einer schrittweisen Verlandung, von Verklausungen (deshalb auch die Anbringung eines Grobrechens), Hangrutschungen, sukzessiven Sohlanhebungen etc. Es darf daher im gegebenen Fall nicht übersehen werden, dass mit der verfahrensgegenständlich beantragten Bewilligung keine vollständige Entschärfung der Hochwassersituation bzw. gänzlich wirksame Hochwasserabfuhrmaßnahmen beabsichtigt sind bzw. einhergehen müssen. Es hätte vielmehr der Heranziehung jenes - auf das gegenständliche Projekt bezogenen - Beurteilungsmaßstabes bedurft, ob und gegebenenfalls inwieweit ausschließlich mit den projektierten und auszuführenden (insbesondere der Errichtung des Grobrechens) wie auch den Instandhaltungsmaßnahmen und der Dotation insgesamt eine Verschlechterung der Hochwassersituation (für den Bf) einhergeht oder nicht. Indem das vom Bf beauftragte Ingenieurbüro den Gegenstand zu weit fasste, sich mit Fragen auseinandersetzte, die in der gegenständlichen Rechtssache nicht abzuhandeln sind bzw. überhaupt von einem anderen Vorhaben, nämlich offenbar einem generellen Hochwasserschutzprojekt, ausgegangen wurde, wurden vom Bf die hier zu klärenden entscheidungswesentlichen Fachfragen missdeutet. Vor diesem Hintergrund vermag der Bf mit seinen ins Treffen geführten gutachtlichen Äußerungen der Privat-Sachverständigen das erkennende Gericht nicht zu überzeugen und insbesondere die gutachtliche Beurteilung des beigezogenen ASV für Wasserbautechnik nicht zu erschüttern.

Auch stützen die erwähnten Stellungnahmen des Landes Oberösterreich von Ing. M.W. vom 5. Jänner 2005 und vom 28. November 2005 die Position des Bf alleine bereits deshalb nicht, weil die knapp eineinhalb Jahrzehnte zurückliegenden Erhebungen bzw. Beurteilungen keine Bezüge zur konkret projektierten Dotation samt den Instandhaltungsmaßnahmen des T. X-baches aufweisen. Anders gewendet handelt sich bei diesen Stellungnahmen nicht um die Beantwortung der hier konkret zu beurteilenden Fragen.

Sämtliche - unbestritten gebliebenen - grundstücksbezogenen Feststellungen ergeben sich aufgrund des Grundbuchsstandes sowie durch Einsichtnahme in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem („DORIS“).

In Bezug auf die Feststellungen zu den wasserrechtlichen Erlöschensverfahren der ehemaligen Wasserkraftanlagen „K.“ und „P.“ wird auf die Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-551515 und LVwG-551516 verwiesen.

Dass von der Konsenswerberin die Überlassung verbliebener Anlagenteile bzw. Wasserbauten des T. X-baches von den bisherigen Wasserberechtigten verlangt wird, ergibt sich insbesondere aus dem vom Obmann der Konsenswerberin im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Protokoll gegebenen Begehren.

Die Feststellung, dass die Erhaltung des T. X-baches im Interesse der Konsenswerberin ist, ergibt sich schon aus dem Zweck der Gründung der Genossenschaft und ist unstrittig.

Dass für die Fertigstellung des Grobrechens mit einer kürzeren Frist, als die von der belangten Behörde ursprünglich vorgesehenen zwei Jahre, das Auslangen zu finden ist, ergibt sich insbesondere aus den dazu in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergangenen - und vom Vertreter der Konsenswerberin nicht entgegengetretenen - Aussagen des Behördenvertreters, gestützt auf die fachliche Beurteilung des ASV für Wasserbautechnik.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) bedarf einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Nach § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen.

Gemäß § 102 Abs. 1 lit. b) WRG 1959 sind Parteien unter anderem diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden.

Nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 sind als bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

§ 41 und § 50 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung lauten:

„§ 41 (1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muss, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

(3) Der Eigentümer des Ufers an den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muss aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen.

(4) Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(5) Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§ 14 und 15 Abs. 1, ferner, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 23 und 24 bei Auflassung von derlei Bauten § 29 sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 50 (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

(2) Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen (Abs. 1) auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.

(3) Wenn nach Abs. 1 oder 2 mehrere Berechtigte verpflichtet sind, ist die Aufteilung der aufzuwendenden Kosten mangels gütlicher Übereinkunft durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu regeln. Der Regelung hat als Grundlage das Verhältnis der bewilligten Wassernutzungen zu dienen, wobei jedoch auf frühere Regelungen öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Art sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen ist. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die

Aufteilung der Kosten vorgenommen wurde, wesentlich, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Kann der Berechtigte nicht ermittelt werden, so obliegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 den Personen, denen die Anlage zum Vorteile gereicht, und zwar mangels anderweitiger Einigung nach dem Verhältnis des tatsächlichen Nutzens.

(5) Für uneinbringliche Leistungen nach den Abs. 1 bis 4 haften anteilsmäßig die übrigen Verpflichteten.

(6) Auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung. Der Eigentümer einer solchen Wasseranlage hat diese mangels ausdrücklicher Verpflichtung nur insoweit zu erhalten, als es zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die durch den Verfall der Anlage entstehen können. Wird durch die Erhaltung der Anlage fremdes Eigentum gegen Wassergefahren geschützt, findet § 42 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(7) Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.

(8) Sofern durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, ist hiefür die wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 einzuholen."

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die mitbeteiligte Partei (Konsenswerberin) einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn durch diese insbesondere öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 oder (bestehende) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden und die Anlage dem Stand der Technik entspricht (vgl. etwa VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137).

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 12 WRG 1959 ist im Bewilligungsverfahren zu prüfen, ob wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens (mehr als bisher) beeinträchtigt würden; auf unvorhergesehene und außerhalb der Projektabsicht gelegene Fälle an sich möglicher Beeinträchtigungen der Rechte Dritter kann daher nicht Bedacht genommen werden. Ist eine Beeinträchtigung fremder Rechte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dann ist die angestrebte Bewilligung zu versagen, sofern die Rechtsverletzung nicht durch ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen oder durch die Einräumung von Zwangsrechten beseitigt werden kann (vgl. etwa VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132 mHa 22.11.1996, 94/07/0041, VwSlg. 14564 A/1996; siehe dazu auch bei Bachler, in Oberleitner/Berger, WRG-ON$^{4.00}$ § 12 Rz 15 [Stand 15.7.2018, rdb.at]).

Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht jedoch grundsätzlich zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus: Denn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist eine Prognose anzustellen, absolute

Gewissheit wird jedoch nicht verlangt (vgl. etwa VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132). Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der Unsicherheit anhaftet. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus; nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung verdichtet, führt dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Eine Bewilligung darf daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132).

Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergibt sich eindeutig, dass das dem Stand der Technik entsprechende beantragte Projekt samt der vorgeschriebenen Auflagen zur Erhaltung des T. X-baches inkl. der Ausführung des Grobrechens im Hochwasserfall sogar maßgebliche Verbesserungen für die Ober- und Unterlieger und jedenfalls keine Nachteile mit sich bringt. Eine Beeinträchtigung des Bf in seinen Rechten durch die beantragten Maßnahmen beim T.M. ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Gerade die Ausführung des Grobrechens bewirkt, dass unbeherrschbare Verklausungen vermieden werden und damit das Hochwasserrisiko gemindert werden soll. Außerdem wird durch den Betrieb und die Instandhaltung des T. X-baches generell sichergestellt, dass eine ausreichende Abflussbeherrschung entsprechend der Konsenswassermenge gegeben ist.

Insgesamt ist daher vom erkennenden Gericht festzuhalten, dass durch das bewilligte Projekt bzw. die damit verbundenen Maßnahmen keine Verschlechterung im Hochwasserfall bzw. bei Starkregenereignissen durch Hangwässer für die Grundstücke des Bf eintreten. Die Verwirklichung des geplanten Vorhabens bewirkt sogar, dass im Hochwasserfall damit eine verbesserte Situation einhergeht.

Im Übrigen wird in formeller Hinsicht darauf hingewiesen, dass - wie festgestellt - nicht der Bf, sondern dessen Sohn, Eigentümer der Liegenschaft ist, auf dem sich der Sägewerksbetrieb K. befindet.

Zur Beanstandung der generellen Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. Forderung weitreichenderer Vorkehrungen bzgl. die Hochwasserabfuhr ist Folgendes anzumerken:
Der Bf meint in diesem Zusammenhang, dass mit dem von der Konsenswerberin beantragten bzw. wasserrechtlich bewilligten Vorhaben und den damit verbundenen Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserereignissen (insb. bei den Grundstücken des Bf bzw. dem Sägewerksbetrieb K.) nicht das Auslangen gefunden

werden könne. Zur Vermeidung von (Hochwasser- bzw. Überschwemmungs-)Schäden in der Zukunft seien nach Ansicht des Bf daher noch zusätzliche Maßnahmen einzuplanen.

Diesem Vorbringen des Bf ist zunächst nochmals vorauszuschicken, dass - am Maßstab der bestehenden Situation - mit der Verwirklichung des Projektes der Konsenswerberin eine verbesserte Hochwassersituation verbunden ist. Indem der Bf einen noch weitreichenderen Hochwasserschutz im Zusammenhang mit dem der Bewilligung unterliegenden Projekt der Konsenswerberin fordert, wird von ihm jedoch keine Verletzung in Rechten nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 dargetan, sondern vielmehr ein eigenständiges Vorhaben bzw. gesondertes und noch weitreichenderes Projekt zum Hochwasserschutz seiner eigenen Grundstücke bzw. zugunsten des Sägewerkbetriebes K. verlangt, worauf ihm im gegenständlichen Bewilligungsverfahren das WRG 1959 keinen durchsetzbaren Anspruch einräumt. Die Parteien eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens haben nämlich keinen Rechtsanspruch darauf, dass durch das Projekt für sie ein bestimmtes (höheres) Maß an Verbesserungen eintritt oder dass eine Projektvariante gewählt wird, die ihre Position als Grundeigentümer noch besser schützt. Das WRG 1959 kann sie lediglich vor einer Verletzung ihrer wasserrechtlich geschützten Positionen bewahren (vgl. VwGH 27.5.2004, 2003/07/0100). Der Bf begründet mit diesem Vorbringen somit keine allfällig damit verbundene Rechtsverletzung.

Zum Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren durchgeführt habe, ist darauf hinzuweisen, dass allfällige Mängel im Verfahren vor der Behörde durch ein mängelfreies Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht saniert werden (VwGH 2.8.2018, Ra 2017/05/0007 mwN), sodass sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

III.3. Zusammenfassend gilt es vom erkennenden Gericht festzuhalten, dass vom Bf nicht zuletzt vor dem Hintergrund der sogar verbesserten Hochwassersituation keine tauglichen bzw. insofern begründeten Einwendungen gegen das Projekt der Konsenswerberin erhoben wurden, als der Bf damit eine Verschlechterung im Hochwasserfall und somit eine Verletzung in seinen Rechten aufzeigen konnte. Des Weiteren besteht entsprechend den Grundlagen des WRG 1959 kein Anspruch des Bf auf noch weitreichendere bzw. für ihn noch vorteilhaftere Hochwasserschutzmaßnahmen. Vereinfacht ausgedrückt geht es schlicht vielmehr darum, dass für den Bf durch das Projekt der Konsenswerberin keine Verschlechterung bei der Hochwassersituation eintritt und nicht darum, ob ihn das Vorhaben noch besser bzw. weitreichender schützen könnte.

III.4. Für die Ausführung des Grobrechens erscheint auch eine kürzere Frist als zwei Jahre als ausreichend und war diese daher anzupassen.

III.5. Zum Ausspruch betreffend die Überlassung des T. X-baches:

Gemäß § 29 Abs. 3 WRG 1959 können, sofern die weitere Erhaltung einer Anlage nach Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutze, zur Abwehr oder zur Pflege der Gewässer erforderlich ist, die öffentlichen Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasserverbände), wenn dagegen die Erhaltung nur im Interesse von Beteiligten wünschenswert erscheint, diese Beteiligten von dem bisher Berechtigten die Überlassung der vorhandenen Wasserbauten, soweit dies notwendig ist, ohne Entgelt verlangen. Dabei hat jene Körperschaft den Vorzug, die mit den bisher Wasserberechtigten einen Vertrag, betreffend die Übernahme dieser Anlagen abgeschlossen hat. Die weitere Erhaltung und die Leistung der erst künftig fällig werdenden Entschädigungen für etwa aufrecht bleibende Zwangsrechte (§ 70 Abs. 1) obliegt denjenigen, denen die Anlage überlassen wurde.

Nach der Bestimmung des § 29 Abs. 3 WRG 1959 können unter anderem Beteiligte, nach Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes die unentgeltliche Überlassung von Anlagen(teilen) verlangen, sofern die Erhaltung in deren Interesse wünschenswert ist.

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass die Konsenswerberin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich die im Spruch näher bezeichnete Überlassung des T. X-baches verlangt hat und die Erhaltung des T. X-baches auch im Interesse der Konsenswerberin ist. Der T.M. ist auch als Anlagenteil anzusprechen, da dieser der Wasserzuleitung zu den Wasserkraftanlagen „K.“ und „P.“ der ehemals Wasserberechtigten gedient hat. Weiters steht unstrittig fest, dass die Wasserbenutzungsrechte zum Betrieb der ehemaligen Wasserkraftanlagen „K.“ und „P.“ bereits erloschen sind. In den zu LVwG-551515 und LVwG-551516 protokollierten Verfahren wurde beiden ehemaligen Wasserberechtigten als letztmalige Vorkehrung die Verschließung des Xbacheinlaufes aufgetragen, sofern nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft dieser Entscheidungen eine Dotation des T. X-baches wasserrechtlich bewilligt, ausgeführt und rechtskräftig kollaudiert wird. Insofern erfolgt auch kein Vermögensnachteil bzw. Eingriff in das Eigentum, da der T.M. ohne Erwirkung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Xdotation samt Überprüfung entsprechend der letztmaligen Vorkehrung in den jeweiligen Erlöschensverfahren (vgl. LVwG-551515 und LVwG-551516) ohnehin partiell zu verschließen wäre bzw. mangels Dotation und Instandhaltungsverpflichtung verlanden würde. Daraus folgt, dass beim Bf sowie bei H.G. mit der Anlagenteilüberlassung keine vermögensbezogene Verschlechterung verbunden ist (vgl. etwa VwGH 25.11.1999, 97/07/0076 mwH).

Angemerkt wird, dass jedoch mit dem Übergang dieses Anlagenteils in die Verfügungsmacht der Konsenswerberin nicht auch das betreffende Liegenschaftseigentum übergeht (z.B. VwGH 29.6.1995, 95/07/0030; 23.05.2019, Ro 2018/07/0044).

III.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde mit der Maßgabe der Anpassung der Fertigstellungsfrist sowie Aufnahme eines Spruchpunktes hinsichtlich der Überlassung von Anlagenteilen als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Beeinträchtigung fremder Rechte gemäß § 12 WRG 1959 sowie durch das Projekt in einem noch höheren Maß an Verbesserungen geschützt zu werden (siehe dazu insbesondere VwGH 27.5.2004, 2003/07/0100), ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu der hier gegenständlichen Frage einer allfälligen projektbedingten Verschlechterung der Hochwassersituation und damit eine - hier nicht vorliegende - Beeinträchtigung (der Grundstücke) des Bf zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde

beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner